

12.05.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1033. Sitzung am 12. Mai 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 3 Absatz 1 Nummer 14a GEG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff sind in § 3 Absatz 1 Nummer 14a die Wörter „oder einer Kombination davon einschließlich Hausübergabestationen, mit Ausnahme von handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen“ durch die Wörter „oder einer Kombination davon einschließlich Hausübergabestationen und Wärmeüberträger, mit Ausnahme von nicht wasserführenden handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach dieser Definition werden zum Beispiel Kombinationen vom Wärmequellen mit einem wasserführenden Kamin ausgeschlossen. Wärmeüberträger für unvermeidbare Abwärme sind ebenfalls nicht enthalten.

Gerade im Bereich von hochgedämmten Niedrigst- oder Plusenergiehäusern spielen Kombinationen aus Solarthermie, PV (PtH), großen Speichervolumina und ergänzenden (wasserführenden) Kleinfeuerungsanlagen eine wesentliche Rolle bei nicht ausreichenden internen und solaren Wärmegeinnen. Der Beitrag der wasserführenden Kleinfeuerungsanlage ist dabei im Jahresverlauf auslegungsgemäß zu vernachlässigen.

Im Zusammenhang zwischen der Formulierung in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (§ 3 Absatz 1 Nummer 14a GEG) und den vorgesehenen Festlegungen in Artikel 1 Nummer 26 (§ 71g Absatz 3 GEG) wären derartige Kombinationen aber ausgeschlossen.

Ebenso denkbar ist die Nutzung externer Abwärmequellen (zum Beispiel Wohngebäude in unmittelbarer Nähe zu wärmeabgebendem Gewerbebetrieb).

Daher sollte die oben genannte Definition wie vorgeschlagen erweitert werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GEG)

In Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b sind in § 4 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen“ durch die Wörter „über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehen“ zu ersetzen.

Begründung:

Zur Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand muss zwangsläufig ein ambitionierter Weg gewählt werden, der nicht zu einem Unterschreiten der gesetzlich vorgesehenen Standards führt. Wenngleich der Zweck der Vorbildfunktion nur durch eine Steigerung der Anforderungen erfüllt werden kann, sollte die Formulierung klarstellend geändert werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 71 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 – neu – GEG)

In Artikel 1 Nummer 26 ist § 71 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 7 ist anzufügen:

„7. raumluftechnische Anlagen.“

Begründung:

Besonders bei Gebäuden mit einem sehr niedrigen Endenergiebedarf (beispielsweise bei Passivhäusern), muss durch eine bewusste Anordnung der Verglasung sowie dem Einsatz von hocheffizienter Wärmedämmung dem Gebäude nur noch ein niedriger Endenergiebedarf zugeführt werden. Durch die Nutzung der Wärmeenergie in der Abluft durch Luft/Luft-Wärmeüberträger sowie bei Vorerwärmung der Frischluft durch eine Zirkulation im Erdreich reicht dies aus, um das Gebäude zu beheizen. Daher sollten raumluftechnische Anlagen zur Wärmerückgewinnung zugelassen werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 71i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GEG und § 711 Absatz 2 Satz 7 GEG)

Artikel 1 Nummer 26 ist wie folgt zu ändern:

a) § 71i ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „neue Heizungsanlage“ durch die Wörter „andere Heizungsanlage“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „einer neuen Heizungsanlage“ durch die Wörter „einer anderen Heizungsanlage“ und die Wörter „eine neue Heizungsanlage“ durch die Wörter „eine andere Heizungsanlage“ zu ersetzen.

b) In § 711 Absatz 2 Satz 7 sind die Wörter „eine alte Etagenheizung ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage“ durch die Wörter „eine andere Heizungsanlage“ zu ersetzen.

Begründung:

Laut Begründung des Gesetzentwurfs sollen die Sonderregelungen für alle rein fossilen Heizungen, egal ob neu oder gebraucht, gelten. Um die Sonderregelung nicht nur auf neue fossile Heizungen zu beschränken, ist das Wort „neu“ durch „andere“ zu ersetzen. Damit werden auch gebrauchte fossile Heizungen erfasst.

5. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 71j GEG)

Der Bundesrat begrüßt die Regelungen zum Anschluss an ein Wärmenetz, da an dieser Stelle auch Übergangsfristen gewährt werden und nicht jedes Wärmenetz sofort die 65 Prozent-Vorgaben erfüllen muss. Über die Transformationspläne werden die Wärmenetzbetreiber verpflichtet, sich konkret mit dem Umstieg auf Erneuerbaren Energien zu befassen und in die Umsetzung zu bringen. Da bei den meisten Netzen, insbesondere in städtischen Gebieten, neue Anschlüsse hinzukommen, ist davon auszugehen, dass für alle diese Netze ein Transformationsplan erstellt werden muss.

6. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 71o GEG) und
Nummer 37 (§ 102 Absatz 5 GEG)

a) Der Bundesrat stellt fest:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes sieht in § 71o Entlastungsmaßnahmen vor, mit denen Mieter vor der Umlage hoher Betriebskosten und vor der Übertragung des Preisrisikos, die der Einsatz biogener Ersatzbrennstoffe birgt, geschützt werden sollen. Darüber hinaus wird § 102 GEG um einen Absatz 5 ergänzt, der Eigentümer von den Anforderungen nach § 71 GEG befreien können soll, soweit es sich um Bezieher von einkommensabhängigen Sozialleistungen handelt.

Der mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ansatz des Schutzes bestimmter Personengruppen vor spürbaren Kostensteigerungen wird ausdrücklich begrüßt.

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, dass Menschen in einkommensarmen Haushalten, unabhängig davon, ob sie im Transferbezug stehen, vor möglichen Kostensteigerungen durch Maßnahmen zur Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Umgestaltung der Heizungssysteme (und) zur Verbesserung der Gebäudeeffizienz angemessen geschützt werden. Der Verweis auf zu erwartende Kosteneinsparungen kann nur dann herangezogen werden, wenn diese in einem unmittelbaren zeitlichen Bezug zu möglichen Mehrausgaben stehen.

Klimaschutz im Gebäudebereich stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, eine gerechte Verteilung der notwendigen Kosten ist notwendig, um alle Bürgerinnen und Bürger bei diesem Prozess mitzunehmen. Neben der Vermeidung von Überforderungen von Eigentümern durch klimaschutzbedingte Investitionen muss dabei ein besonderes Augenmerk auf den Schutz von einkommensarmen Mieterinnen und Mietern gelegt werden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 72 Absatz 3 Nummer 3 – neu – GEG)

Artikel 1 Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

,27. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer wird angefügt:

„3. heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung nach § 71h, soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“

b) Absatz 4 und 5 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

(4) „Heizkessel ... <weiter wie Vorlage>.“ ‘

Begründung:

Das Betriebsverbot von Heizkesseln nach § 72 Absatz 1 und Absatz 2 GEG ist nur auf solche Teile der Wärmeerzeugung einer Wärmepumpenhybridheizung (Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung) anzuwenden, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Mit den Festlegungen des § 71h Satz 2 Nummer 1 und 2 GEG sind in der Praxis derzeit nur Wärmeerzeuger eines Herstellers mit einer Wärmepumpe des gleichen Herstellers kombinierbar, da fabrikatsübergreifend keine entsprechende steuerungstechnische Umsetzung der Anforderungen „Vorrangschaltung“ und „Fernansprechbarkeit“ praktisch möglich erscheint.

Hier ist durch die Gesetzesvorgabe und die daraus resultierende Fabrikatsgebundenheit ein effektiver und weitestgehend gegen missbräuchliche Verwendung geschützter Betrieb der Hybridheizung im Sinne des Gesetzeszwecks sichergestellt.

8. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 91 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 GEG)

Artikel 1 Nummer 34 ist wie folgt zu fassen:

„34. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird ... <weiter wie Vorlage>.

b) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 wie folgt gefasst:

„3. Maßnahmen, die technische oder sonstigen Anforderungen erfüllen, die

a) den Anforderungen der §§ 71, 71a, 71c, 71d Absatz 1 und 2, 71e bis 71h entsprechen oder

b) in den Fällen des §§ 4 Absatz 4 und § 9a anspruchsvoller als die Anforderungen nach der landesrechtlichen Pflicht sind,

4. Maßnahmen, die den Wärme- und Kältebedarf zu einem Anteil decken, der

a) den §§ 71 bis 71h entsprechen oder

b) in den Fällen des § 4 Absatz 4 und § 9a höher als der landesrechtlich vorgeschriebene Mindestanteil ist,“ ‘

Begründung:

Die neuen Regelungen sind in Anbetracht der notwendigen Wärmewende grundsätzlich zu begrüßen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen ordnungsrechtlichen Pflichten werden aber für die Pflichtigen und Mieterinnen und Mieter zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Um diese nicht zu überfordern, muss die Umsetzung ordnungsrechtlicher Pflichten staatlicherseits unterstützt werden können; andernfalls bestehen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Pflichten. Es bedarf daher in § 91 GEG einer gesetzlichen Klarstellung, dass ordnungsrechtliche Pflichten die Gewährung von Fördermitteln nicht ausschließen, auch wenn die geförderten Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was gesetzlich vorgeschrieben wird (Prinzip „Fordern und Fördern“).

Im Gesetzentwurf sind hingegen nur Maßnahmen förderfähig, die überobligatorisch sind.

9. Zu Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b (§ 102 Absatz 5 Satz 2 – neu – GEG)

In Artikel 1 Nummer 37 Buchstabe b ist dem § 102 Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Die Befreiung kann auf den Zeitraum des einkommensabhängigen Sozialleistungsbezuges befristet werden.“

Begründung:

In Bezug auf § 102 Absatz 5 GEG stellt sich die Frage, wie die zuständige Vollzugsbehörde vom Wegfall von einkommensabhängigen Sozialleistungen Kenntnis erhält. Die Befreiung darf keinesfalls auf Dauer ausgesprochen werden müssen, sondern sollte für die Dauer des Leistungsbezuges befristet werden können.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein:

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass im vorliegenden Gesetzentwurf eine Erweiterung der Härtefallklausel vorgenommen wurde. Hier wird es jedoch entsprechender Auslegungshinweise bedürfen, um den Vollzug einheitlich gestalten zu können. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht nach § 71 GEG für Empfänger von Transferleistungen wird gegebenenfalls nicht ausreichen, um alle sozialen Härten abzufedern. Grundsätzlich wird es bei den Anforderungen dieses Gesetzes einer ausreichenden Förderung bedürfen, so dass der Umstieg auf Erneuerbare Wärme für Bürgerinnen und Bürger ermöglicht wird. Hier sollten schnellstmöglich die Förderbedingungen erweitert werden, um das neue Förderregime rechtzeitig starten lassen zu können. Zudem sollte in § 91 GEG klargestellt werden, dass auch der Anschluss an ein Wärmenetz weiterhin förderfähig sein wird.
- b) Hinsichtlich des von der Bundesregierung angestrebten Umsetzungszeitpunktes bestehen im Hinblick auf Lieferengpässe und erforderliche Ressourcen bei Fachhandwerkern weitere Handlungsbedarfe, gerade auch im Hinblick auf Bestandsgebäude.
- c) Für Eigentümerinnen und Eigentümer, die älter als 80 Jahre alt sind, sieht der Gesetzentwurf eine unbefristete Ausnahme vor, so dass in diesen Fällen die EE-Anforderungen nicht erfüllt werden müssen. Diese Altersschwelle von 80 Jahren sollte durch eine einfach zu administrierende Härtefallklausel

ersetzt werden, die auch konkrete Sachgründe einbezieht und insbesondere soziale Kriterien berücksichtigt oder auf eine sachlich begründbare Altersgrenze, wie zum Beispiel das Renteneintrittsalter abgesenkt werden.

- d) Quartierslösungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen Strategie zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich. Mindestens in Städten wird es nur durch den Quartiersansatz gelingen, Erfüllungsprobleme bei Einzelgebäuden zu überwinden und ausreichend Dynamik für die Sanierung von Bestandsquartieren auszulösen. Denn erst durch die Einbindung aller privaten und öffentlichen Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Umsetzung von Quartierslösungen können die CO₂-Einsparziele zum Jahr 2030 noch erreicht werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, den Quartiersansatz im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Gebäudeenergiegesetz sowie im Verfahren zu den europäischen Rechtsvorschriften umfassend zu verankern und den Anwendungsbereich im Gebäudeenergiegesetz deutlich auszuweiten.
- e) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen über Quartierskonzepte so auszugestalten, dass Quartierskonzepte tatsächlich so umgesetzt werden können, dass es ihrem Potenzial für die Ziele des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) entspricht.

Mindestens sind im geltenden Recht die Voraussetzungen zu schaffen, dass Quartierskonzepte praxis- und klimaschutzgerecht umgesetzt werden können. Dafür bedarf es einer besseren Kohärenz der §§ 102, 103, 107 GEG.

Wichtig ist in jedem Fall, die Zulässigkeit einer praxistauglichen Nachweiseführung zur Erreichung der Ziele des GEG.

- f) An der Wärmeversorgung sind neben privaten Eigentümerinnen und Eigentümern sowie der Wohnungswirtschaft insbesondere die Wärmenetzbetreiber und auch Gewerbe- und Industriebetriebe beteiligt. Um die Wärmeversorgung auf nicht-fossile Brennstoffe umzustellen, besteht mithin ein erheblicher Koordinierungsbedarf. Eine kommunale Wärmeplanung kann diesen Veränderungsprozess planerisch gestalten. Kommunale Wärmepläne stellen auf der Grundlage von Bestands- und Potenzialanalysen die Wärmeversorgungsstruktur und die Wärmenachfrage der Abnehmenden räumlich dar. Sie schaffen eine belastbare Grundlage für die Planung von Umsetzungsmaßnahmen und damit Planungssicherheit für die an der Wärmewende beteiligten Akteure. Sowohl die gewerblichen als auch die privaten Eigentü-

merinnen und Eigentümer benötigen für ihre eigenen Investitionsentscheidungen die aus der kommunalen Wärmeplanung resultierenden Informationen wie zum Beispiel, ob ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz ansteht. Die Bundesregierung wird gebeten, eine bundesweit geltende Verpflichtung einer kommunalen Wärmeplanung zu schaffen, die bereits bestehende Länderregelungen berücksichtigt. Zudem ist sicherzustellen, dass die besonderen Übergangsvorschriften des GEG für kommunale wie auch private Planungen von Wärmenetzen Anwendung finden. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, die Förderung von perspektivisch auf erneuerbaren Energien basierenden Wärmenetzen zu verbessern.

- g) Nah- und Fernwärmenetze, die perspektivisch auf erneuerbaren Energien oder Abwärme basieren, bieten aus Sicht des Bundesrates eine herausragende Möglichkeit für eine breit wirkende CO₂-Neutralität in der Wärmeversorgung. Die Ausgestaltung solcher Netze bedarf jedoch erfahrungsgemäß längerer Vorläufe. Die für eine Anerkennung der Fernwärme aktuell im Gesetzentwurf vorgesehenen Umsetzungsfristen und zu erreichenden Anteile an erneuerbaren Quellen sollten noch einmal auf Angemessenheit überprüft werden. Zumindest Übergangsfristen sind – zum Beispiel für Wärmenetze beim Einsatz von KWK-Anlagen – beim Vorliegen einer Transformationsplanung dringend notwendig. Dies zeigen Erfahrungen in schon laufenden Projekten zur Nutzung von Tiefengeothermie, Flächenso-larthermie oder Wärmespeicher für überschüssigen Wind- und Solarstrom.
- h) Auch Geothermie kann zur kommunalen Wärmeversorgung beitragen. Die größten wirtschaftlichen Risiken bei Geothermieprojekten sind das Fündigkeitsrisiko sowie im Falle der Nachnutzung existierender Erdöl- und Erdgasbohrungen die damit zusammenhängenden Fragen zu Haftungsrisiken für die Unternehmen. Vor dem Hintergrund des Potenzials der mitteltiefen und tiefen Geothermie für eine verlässliche, dekarbonisierte und kommunale Wärmeversorgung ist es daher geboten, weitere finanzielle Anreize zur Nutzung dieser Energiequelle zu schaffen, um diese zu entwickeln und erfolgreich umsetzen zu können. Um die finanziellen Risiken abzumildern, wird die Bundesregierung gebeten die Förderung von Geothermieprojekten zur kommunalen Wärmeversorgung sowie die Risikoabsicherung dieser Geothermieprojekte zu stärken.

- i) Es sollte ein auf die CO₂-Neutralität ausgerichteter, technologieoffener und effizienzorientierter Ansatz verfolgt werden, welcher insbesondere für Bestandsgebäude auch eine Wärmeerzeugung auf der Grundlage von Biomasse wie Holz, Biogas sowie anderen CO₂-neutralen Kreisläufen dienenden Wärmeerzeugungen oder auch auf Grundlage von Wasserstoff zulässt. Gerade im ländlichen Raum kann der Einsatz von Biomasse und klimaneutralen Gasen in Heizungsanlagen eine lokale und klimaneutrale Möglichkeit zur Beheizung von Gebäuden bei gleichzeitigem Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten bieten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung sicherzustellen, dass insbesondere auch im ländlichen Raum Biomasse und klimaneutrale Gase zur Beheizung von Gebäuden eingesetzt werden können und der Einsatz nicht durch vorgegebene Kombinationspflichten oder sonstige Hemmnisse erschwert wird. Für die Planungen solcher Netze sollte es vergleichbare Übergangsvorschriften wie bei Wärmenetzen geben.
- j) aa) Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), welche sich auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung beschränkt, werden die für die Erfüllung der Klimaschutzziele zwingend erforderlichen und im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen zugesagten Weiterentwicklungen des GEG aufgeschoben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese grundlegenden Anpassungen zur

- Umstellung auf THG-Emissionen als zentrale Ziel- und Steuerungsgröße,
- die Berücksichtigung des gesamten Gebäude-Lebenszyklus einschließlich grauer Emissionen und
- die Einführung entsprechender Erfassungs- und Berechnungsmethoden und eines praxistauglichen Quartiersnachweises

dringend voranzutreiben. Der Beschluss der Bauministerkonferenz (Leitlinien zur Fortschreibung des GEG und der Förderstandards auf Basis THG-Emissionen) ist dabei zu berücksichtigen.

- bb) Der Bundesrat fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren, die Umsetzung dieser Ziele im GEG durch eine konkrete Zeitplanung zu unterlegen. Die Länder sind dabei frühzeitig und effektiv in die Weiterentwicklung der Vorschrift einzubeziehen.

Begründung:

Zu Buchstabe e:

Neben der einzelgebäudebezogenen Betrachtung ist die Erfüllung der Ziele des GEG in Quartieren ein unverzichtbarer Ansatz. Denn diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn die Sanierungsgeschwindigkeit erhöht und die Energieversorgung auf nicht-fossile Energieträger umgestellt wird. Dafür bieten Quartiere die besten Voraussetzungen, weil sie im Gegensatz zu Einzelgebäuden aufgrund ihrer Großflächigkeit ein größerer Hebel zur Umsetzung der Ziele des GEG sind.

Die Beschleunigung der Sanierung ist durch Quartierslösungen möglich, bei denen Bestandsgebäude mit einem schlechteren energetischen Standard, zum Beispiel aufgrund von Sanierungsrestriktionen bei denkmalgeschützten Gebäuden, bilanziell durch Bestandsgebäude oder Neubauten mit einem höheren energetischen Standard ausgeglichen werden.

Auch die Umstellung der Energieversorgung kann durch Quartierslösungen beschleunigt werden. Die Energieversorgung im Quartier mit einer gemeinsamen Energiezentrale bietet Synergie-Effekte für die Nutzung und Verteilung von Erneuerbaren Energien im räumlichen Zusammenhang. Hierdurch erhöht sich das Treibhausgaseinsparpotenzial und die Klimaschutzziele können schneller erreicht werden.

Die §§ 103 und 107 GEG ermöglichen bereits nach geltendem Recht die Umsetzung bestimmter Maßnahmen im Quartier. Auf dieser Grundlage kann aber das oben skizzierte Potenzial der Quartiere nicht ausgeschöpft werden. Dafür bedarf es eines Regelungskonzeptes, das neben der Erweiterung der zulässigen Maßnahmen insbesondere darauf gerichtet ist, den Quartiersansatz als gleichwertigen Ansatz neben den einzelgebäudebezogenen Ansatz zu stellen.

Zunächst ist dazu mindestens eine bessere Kohärenz der §§ 102, 103, 107 GEG herzustellen.

Für eine ebenso effektive wie effiziente Umsetzung von Quartierslösungen ist eine Vereinfachung der Nachweisführung essentiell. Die Nachweisführung auf Einzelgebäudeebene ist zu aufwändig und zeitintensiv. Daher muss es möglich sein, den Nachweis auf Quartiersebene zu führen. Hierzu muss es ausreichen, dass im Rahmen der Umsetzung eines konkreten Quartierskonzeptes die Erreichung der Ziele des GEG mit den geplanten quartiersbezogenen Maßnahmen plausibilisiert wird.

Zu Buchstabe j:

Mit der Novelle des GEG, welche sich auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung beschränkt, werden die für die Erfüllung der Klimaschutzziele zwingend erforderlichen und im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen zugesagten Weiterentwicklungen des GEG aufgeschoben. Die Beschlüsse der Bauministerkonferenz (Leitlinien zur Fortschreibung des GEG und der Förderstandards auf Basis THG-Emissionen) und der Ministerpräsidentenkonferenz zur Fortschreibung des GEG enthalten wichtige und zielführende Vorschläge und Hinweise für die zur Einhaltung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich essentiellen Anpassungen.

Trotz anderslautender Ankündigung wurden die Länder bisher unzureichend in die Entwicklung der GEG-Novellen einbezogen. Dies ist durch eine frühzeitige und effektive Einbeziehung zu ändern.